OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000778/6/ER**

Datum: **Linz, 21. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Jänner 2025, GZ: BHVB/924170021472/24, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes und des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als

- **die in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 7 Stunden herabgesetzt wird und der Tatvorwurf in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wie folgt zu lauten hat:**
  „Sie haben zumindest im angeführten Zeitraum Tiere wiederholt im Rahmen des Hundetrainings über mehrere Tage hinweg aufgenommen, in Ihrem (ehemaligen) Haushalt untergebracht und nach Abschluss des Trainings wieder an die Besitzer zurückgegeben, ohne im Besitz einer dafür erforderlichen tierschutzrechtlichen Bewilligung gewesen zu sein.“

- **in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolge „Schmerzen, Leiden und Schäden“ durch die Wortfolge „Schmerzen und Leiden“ ersetzt und die diesbezüglich verhängte Geldstrafe auf 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird.**

Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses die verletzte Rechtsvorschrift § 3 Abs 2 Z 1 und

Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl Nr 147/2002 idF LGBl Nr 68/2022 lautet.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 2 des angefochtenen Straferkenntnisses zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 70 Euro zu leisten.
Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 2 mit je 35 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1 Mit Straferkenntnis vom 13. Jänner 2025, GZ: BHVB/924170021472/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) sowie eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö.HHG 2002) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 23.07.2021 – 22.01.2024
Ort: C-Straße
Sie haben zumindest im angeführten Zeitraum eine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit betrieben, ohne im Besitz einer dafür geeigneten, tierschutzrechtlichen Bewilligung zu sein, in dem Sie Tiere wiederholt im Rahmen des Hundetrainings über mehrere Tage hinweg aufgenommen, in Ihrem (ehemaligen) Haushalt untergebracht und nach Abschluss des Trainings wieder an die Besitzer zurückgegeben haben.
Dieser Sachverhalt wurde der Behörde einerseits am 22.01.2024 durch einen Zeugen zur Kenntnis gebracht und andererseits von Ihnen selbst bei einer Vorsprache am 31.01.2024 zugegeben.

2. Datum/Zeit: 05.12.2023
Ort: C-Straße
Sie haben zum oben angeführten Zeitpunkt der Hündin ‘D__’ Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da Sie diese nach einem Biss in die Hand durch die Hündin mit mehreren Fußtritten in ihre Hundebox getreten haben, obwohl es verboten ist, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

3. Datum/Zeit: 14.10.2023, 09:30 Uhr
Ort: C-Straße, im Nahebereich der ehemaligen Wohnadresse
Sie haben es unterlassen, den Hund ‘E__’ in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet, nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden und dieser nicht an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken unbeaufsichtigt herumlaufen kann. Zum oben angeführten Zeitpunkt entkam der Hund aus seinem Zwinger, lief im Nahebereich Ihrer ehemaligen Adresse unbeaufsichtigt umher und tötete daraufhin 7 Hühner und einen Hahn, welche im Besitz des Nachbarns waren. Der Hund wurde später gemeinsam mit der Feuerwehr eingefangen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 31 Abs. 1 iVm § 23 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF
2. § 5 Abs. 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF
3. § 3 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz (HHG), LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 68/2022
Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von		falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 500,00	1 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 3 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF
2.	€ 500,00	1 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF
3.	€ 350,00	0 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 15 Abs. 1 Z 2 Oö. HHG, LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 68/2022"

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 3. Oktober 2022 schriftlich mitgeteilt worden sei, welche Schritte notwendig sind, um eine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit betreiben zu können – vor allem auch, dass sie dafür eine Bewilligung benötige. Am 22. Jänner 2024 sei gegen die Bf Anzeige wegen Tierquälerei erstattet worden, weswegen eine Kontrolle stattgefunden habe. Der Amtstierarzt habe daraufhin Anzeige wegen der Haltung von Tieren im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit trotz fehlender Bewilligung erstattet. Der Bf sei dies im Rahmen einer Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26. März 2024 vorgeworfen worden, sie habe sich auch gerechtfertigt. Auch die Tierschutzombudsfrau habe sich geäußert.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die Bf bereits am 3. Oktober 2022 unbestritten darüber informiert worden sei, dass sie eine Bewilligung für ihre sonstige wirtschaftliche Tätigkeit brauche, sie habe aber keinen derartigen Antrag gestellt. Sie habe daher für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren Tiere entgegen dem TSchG für mehrere Tage bei sich aufgenommen und manche auch vermittelt.
Betreffend den Hund D__ habe die belangte Behörde nur eine Aussage und die Anzeige. Es gebe aber ein Video, auf dem ersichtlich sei, wie die Bf einem anderen Hund durch bewusstes Hochziehen Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt habe. Daraus könne geschlossen werden, dass sie auch bei einem anderen Hund nicht zögere, ähnliches zu tun.
Ferner hätte es der Bf als Hundetrainerin auffallen müssen, dass sich der Hund E__ ein Loch gegraben hat, sie treffe eine verstärkte Sorgfaltspflicht.
Strafmindernd berücksichtigte die belangte Behörde die Einkommensverhältnisse der Bf, erschwerend wertete sie den Umstand, dass die Bf seit 2019 als Hundetrainerin arbeitet, weitere Ausbildungen machen möchte und daher mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut sein müsse.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass ihr nicht bekannt gewesen sei, eine Bewilligung nach dem TSchG zu benötigen. Die schriftliche Mitteilung der belangten Behörde sei äußerst irreführend gewesen. Sie habe aber diesen Irrtum eingesehen und werde sich in Zukunft rechtmäßig verhalten. Die Bf beantragte

daher die Aufhebung des Straferkenntnisses in diesem Punkt, in eventu die Erteilung einer Ermahnung.
Zum zweiten Tatvorwurf führte die Bf aus, dass der Anzeiger diesen Vorwurf völlig frei erfunden habe. Der Vorfall habe sich völlig anders abgespielt, sie habe den Hund D__ weder getreten noch geschlagen. Der Anzeiger sei ihr ehemaliger Lebensgefährte und die Anzeige in der Trennungsphase erfolgt. Er beabsichtige damit einerseits, die Hunde zu sich zu holen und andererseits es ihr zu verunmöglichen, die Ausbildung zur tierschutzqualifizierten Hundetrainerin zu machen. Hinsichtlich des Videos führte die Bf aus, dass es sich dabei um eine Ausnahme- bzw Notwehrsituation gehandelt habe. Das Video stehe in keinem Zusammenhang mit dem Hund D__, vielmehr werde versucht, den darin zu sehenden verjährten Vorfall über die „Hintertür der Beweiswürdigung in das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzubeziehen". Die Bf beantragte die Einstellung des diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahrens.
Zum dritten Tatvorwurf führte die Bf aus, dass nicht absehbar gewesen sei, dass sich der Hund aus dem Zwinger befreit. Der Hund sei erst kurze Zeit bei ihr gewesen. Es dürfe zudem die Verwahrungspflicht nicht überspannt werden. Vom Halter eines gutmütigen Tieres dürfe nicht erwartet werden, dass er Vorkehrungen trifft, die schlichtweg jede nur denkbare Gefahr durch das Tier ausschließen könnten. Die Bf treffe kein Verschulden am Ausbruch des Hundes.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der ehemalige Lebensgefährte der Bf – nachdem er über sein Entschlagungsrecht und die Wahrheitspflicht eingehend belehrt wurde – als Zeuge einvernommen wurde. Ferner wurde in der Verhandlung das erwähnte Schreiben der belangten Behörde an die Bf vom 3. Oktober 2022 vorgelegt und zum Akt genommen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 informierte die belangte Behörde die Bf wie folgt:
„Das Hundetraining an sich kann problemlos durchgeführt werden – dies ist von Ihrer gewerblichen Anmeldung abgedeckt.
Problematisch wird es allerding bei der ‚Betreuung', also wenn die Tiere (mehrere Tage lang) bei Ihnen verbleiben. Laut Fr. Dr. F__ benötigen wir bei derartigen Tätigkeiten eine Bewilligung nach dem Tierschutzgesetz. In Ihrem Fall wäre hierbei die Beantragung einer ‚sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit' gem. § 31 TSchG interessant.
[…]

Zusammengefasst könnten Sie die ‚sonstige wirtschaftliche Tätigkeit' beantragen, um die Hunde bei sich zuhause im Rahmen des Trainings zu betreuen. Sollten Sie dies anstreben, wäre ein schriftlicher Antrag […] bei uns einzureichen. […] Sollten Sie dies Ihrerseits nicht angestrebt werden, dürfte auch die Urlaubsbetreuung von Tieren nicht öffentlich angeboten werden, da dies nicht von Ihrer gewerblichen Berechtigung abgedeckt ist. Ich hoffe, die rechtlichen Voraussetzungen sind Ihnen nun ein bisschen klarer. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne bei uns melden."

Die Bf übt den Beruf einer Hundetrainerin aus. Sie verfügt seit 1. Juli 2019 über eine Gewerbeberechtigung im folgenden Umfang:
„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten."

Die Bf verfügte im unter Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Tatzeitraum über keine Bewilligung gemäß § 31 Abs 1 iVm § 23 TSchG. In diesem Zeitraum nahm sie wiederholt im Rahmen des Trainings über mehrere Tage hinweg Hunde bei sich auf und gab sie im Anschluss an die Besitzer zurück.

Am 5. Dezember 2023 wurde die Bf von der Hündin D__ in die Hand gebissen, als sie versuchte, die Hündin, die bekanntermaßen einen ausgeprägten Futterneid zeigte, von der Futterschüssel eines anderen Hundes, den sie in Anwesenheit des Hundes D__ gefüttert hat, abzuhalten. Die Bf beförderte daraufhin den Hund D__ mit Fußtritten in eine Hundebox, wobei sie in den Stiefel gebissen wurde. Der damalige Lebensgefährte der Bf verschloss die Hundebox und verband die Bisswunde der Bf. Der Biss in die Hand verursachte eine blutende Wunde, von der die Bf eine Narbe davongetragen hat. An der Wade wies die Bf durch den weiteren Biss der Hündin eine leichte Blaufärbung auf.

Der Hund E__ war vor dem vorgeworfenen Vorfall bereits zweimal über einen etwa 120 cm hohen Zaun gesprungen und wurde deswegen von der Bf bei Aufenthalten im Garten in einen Zwinger gesperrt. Dieser Zwinger war auf dem nicht gänzlich ebenen Gartenboden punktuell mit Bodenankern befestigt. Einige ausbruchsgefährdete Stellen im Zwinger legte die Bf mit Gummimatten aus, aber nicht alle. Am 14. Oktober 2023 grub sich der Hund, der unbeaufsichtigt im Zwinger untergebracht war, ein Loch unter dem Zaun des Zwingers (diese Stelle legte sie danach mit einer Gummimatte aus), lief unbemerkt im Nahbereich der damaligen Adresse der Bf umher und tötete sieben Hühner und einen Hahn des Nachbarn.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich des Vorfalls mit dem Hund E__ und der fehlenden Bewilligung gemäß § 31 Abs 1 iVm § 23 TSchG unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Schreiben der

belangten Behörde an die Bf vom 3. Oktober 2023 und der Aussage der Bf in der Verhandlung.

Hinsichtlich des Hundes D__ bestritt die Bf jedoch, diesen in die Box getreten zu haben und führte aus, dass der Zeuge – ihr ehemaliger Lebensgefährte – die Wahrheit stark verdreht habe. Sie habe einen anderen Hund in der Box füttern wollen, der Hund D__, der noch nicht lange bei ihr gewesen sei, von dessen Futterneid sie aber bereits gewusst habe, sei in die Box geschnellt, und sie habe versucht, mit der Hand eine Barriere zu schaffen. Der Hund D__ habe sie in die Hand gebissen, woraufhin sie versucht habe, ihn mit dem Fuß aus der Box heraus zu befördern. Dabei habe sie der Hund in den Knöchel gebissen. Sie habe Wintersocken getragen. Es habe der Zeuge den Hund D__ letztendlich mit einem Besenstiel aus der Box geholt. Die Box sei da 1x2 Meter groß und 70-80 cm hoch gewesen.

Demgegenüber führte der Zeuge – eingehend belehrt über sein Entschlagungsrecht und die Wahrheitspflicht – aus, dass die Bf, die (wie der Zeuge selbst auch) vom Futterneid des Hundes D__ gewusst habe, einen anderen Hund in Anwesenheit des Hundes D__ gefüttert habe, wie sie ihm nachher mitgeteilt habe. Sie sei überhaupt sehr risikobereit gewesen, was das Zusammentreffen bekanntermaßen problematischer Hunde betroffen habe. Es sei dabei öfters zu Verletzungen der Hunde gekommen, Belege darüber lägen bei der G__ auf.
Als der Hund D__ die Bf in die Hand gebissen hat, sei er in der an das Wohnzimmer grenzenden Küche gewesen und habe den Biss selbst nicht gesehen. Er sei aber dann ins Wohnzimmer gegangen und habe gesehen, dass die Bf den Hund D__ in die Box getreten habe – und zwar quer durch das Wohnzimmer. In der Box sei davor kein Hund gewesen, es sei in der Box auch kein Hund gefüttert worden. Die Bf habe Stiefel (etwa kniehohe Lederstiefel der Marke Legero, wie der Zeuge auf Vorhalt der Aussage der Bf, sie habe Wintersocken angehabt, angab) angehabt, und der Hund habe sie in den Stiefel gebissen. Sie habe dann noch ein paar Mal nachgetreten. Der Bf habe die Box lediglich verschlossen, auf den Hund habe er nicht eingewirkt. Er habe dann die Wunde an der Hand der Bf versorgt, im unteren Wadenbereich habe sie nur eine Blaufärbung aufgewiesen. Es sei dann auch zu einem Streit mit der Bf wegen deren Risikobereitschaft im Bezug auf die Hunde gekommen. Bei diesem Streit sei es konkret darum gegangen, dass sie trotz der Kenntnis des Futterneids des Hundes D__ andere Hunde in Anwesenheit des Hundes D__ gefüttert hat.

Auf Vorhalt der Ausführungen der Bf blieb der Zeuge bei seiner Aussage und konnte sogar die Herstellermarke der von der Bf getragenen Stiefel, das Material und deren Höhe benennen. Auch spricht für die Ausführungen des Zeugen, dass die Bf trotz der auch von ihr eingestandenen Bisse in das Bein dort keine Verletzung sondern lediglich eine Blaufärbung aufwies, an der Hand aber eine blutende Wunde. Auch erscheint die Variante der Bf angesichts der von ihr

beschriebenen Größe der Box wenig nachvollziehbar, da sie aufgrund der großen Grundfläche und der in Relation dazu niedrigen Höhe nur sehr eingeschränkt in der Box hantieren hätte können. Viel nachvollziehbarer erscheint hingegen, dass sich der Vorfall außerhalb der Box abgespielt hat und der Hund in die Box und nicht aus der Box heraus befördert wurde. Dass dies mit Tritten passiert ist, erscheint angesichts der unbestrittenen Bisse ins Bein plausibel.

Abgesehen davon, dass die Variante, die der Zeuge sowohl in seiner Anzeige als auch in seiner Aussage vor der belangten Behörde und vor dem erkennenden Gericht widerspruchsfrei getätigt hat, aufgrund der Verletzungen und der Größe der Box viel naheliegender und schlüssiger erscheint als jene der Bf, ist zu berücksichtigen, dass der Zeuge vor der belangten Behörde und dem erkennenden Gericht – im Gegensatz zur Bf – unter Wahrheitspflicht ausgesagt hat und sich der Konsequenzen einer Falschaussage bewusst war. Überdies machte der Zeuge einen völlig glaubwürdigen Eindruck und schilderte seine Wahrnehmungen detailreich, nachvollziehbar und völlig widerspruchsfrei. Es besteht daher für das erkennende Gericht kein Grund an den Ausführungen des Zeugen zu zweifeln, auch wenn es zum ggst Vorfall keine Videoaufzeichnung oder Fotodokumentation gibt.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 130/2022, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 4.

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

[…]

16. sonstige wirtschaftliche Tätigkeit: jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten und weder ein Gewerbe noch gewerblich ist, unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewinnorientiert oder gemeinnützig ausgeübt wird.

Verbot der Tierquälerei

§ 5.

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Bewilligungen

§ 23.

(1) Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.

2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.
[…]

Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31.
(1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23.

Strafbestimmungen

§ 38.
(1) Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er
1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.
[…]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]
(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 45 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in

solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen."

III.2. Die maßgebliche Bestimmung der Gewerbeordnung – GewO, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018, lautet wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1.

(1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. In Spruchpunkt 1 wurde der Bf vorgeworfen, im angeführten Zeitraum eine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit betrieben zu haben, ohne im Besitz einer „dafür geeigneten tierschutzrechtlichen Bewilligung" zu sein.

Gemäß § 31 Abs 1 TSchG ist sowohl für die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (erster Fall) als auch für jene im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit (zweiter Fall) eine Bewilligung gemäß § 23 TSchG erforderlich. Eine derartige Bewilligung hatte die Bf unbestritten im vorgeworfenen Zeitraum nicht inne.

Entsprechend ihrer Gewerbeberechtigung ist die Bf zur Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten gewerberechtlich berechtigt. Sie übt den Beruf der Hundetrainerin aus und nahm im vorgeworfenen Zeitraum wiederholt im Rahmen des Trainings Hunde über mehrere Tage bei sich auf.

Gemäß § 1 GewO ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Bf diese Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt hat. Sie wäre daher jedenfalls gemäß § 31 Abs 1 TSchG verpflichtet gewesen, eine Bewilligung gemäß § 23 TSchG einzuholen.

Der Bf wurde vorgeworfen, keine Bewilligung für eine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit eingeholt zu haben. Gemäß § 31 Abs 1 TSchG ist – unterschiedslos – sowohl für gewerbliche Tätigkeiten als auch für sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten die Einholung einer Bewilligung gemäß § 23 TSchG erforderlich. Auch § 23 TSchG unterscheidet in den Anforderungen an die einzuholende Bewilligung nicht zwischen einer gewerblichen und einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Ebenso trifft die Strafsanktionsnorm (§ 38 Abs 3 TSchG) keine diesbezüglichen Unterscheidungen.

Die belangte Behörde hat die in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses umschriebene Tätigkeit der Bf rechtlich als sonstige wirtschaftliche Tätigkeit gewertet. Der Entfall dieser rechtlichen Beurteilung aus dem Spruch bzw die nunmehr vorgenommene Änderung der rechtlichen Beurteilung stellt iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs keine unzulässige Auswechslung der Tat dar, weil lediglich die rechtliche Beurteilung des vorgeworfenen Verhaltens geändert wird (vgl VwGH 4.9.2025, Ra 2024/07/0197, uHa VwGH 24.6.2025, Ra 2024/07/0218, mwN).

Die belangte Behörde hat das vorgeworfene Verhalten umfassend beschrieben, und § 31 Abs 1 iVm § 23 TSchG sieht unterschiedslos für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten die Bewilligungspflicht vor. Der Tatvorwurf in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses war daher iSd zitierten Judikatur zu korrigieren.

Da die Bf, die im vorgeworfenen Tatzeitraum eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt hat, indem sie Hunde wiederholt im Rahmen des Hundetrainings über mehrere Tage bei sich aufgenommen und untergebracht und dadurch Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten hat, wäre sie verpflichtet gewesen, eine Bewilligung gemäß § 23 TSchG einzuholen. Dies hat sie unterlassen, weswegen sie den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 31 Abs 1 iVm § 23 TSchG erfüllt hat.

IV.1.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Die Bf hat hinsichtlich Spruchpunkt 1 vorgebracht, dass das Schreiben der belangten Behörde vom 3. Oktober 2022 äußerst irreführend gewesen wäre. Dem ist entgegenzuhalten, dass diesem Schreiben explizit zu entnehmen ist, dass sie für die Betreuung von Tieren, die über mehrere Tage bei ihr bleiben, eine Bewilligung gemäß § 31 TSchG benötige. Ferner wurde sie darauf hingewiesen, dass sie sich bei allfälligen Fragen bei der belangten Behörde melden könne.
Die Bf hat es unterlassen, obwohl sie das Schreiben – trotz der expliziten Ausführungen darüber, dass sie für eine mehrtägige Betreuung der Hunde eine Bewilligung benötige – für äußerst irreführend hielt, mit der belangten Behörde diesbezüglich Kontakt aufzunehmen. Es ist ihr daher fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb sie die Erfüllung des objektiven Tatbestands der unter Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat.

IV.1.3. Gemäß § 38 Abs 6 TSchG ist im Falle von Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3 von der Verhängung einer Strafe dann abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Nichteinholung einer Bewilligung ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 3 iVm § 31 Abs 1 iVm § 23 TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher von der Verhängung einer Strafe weder gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG noch gemäß § 38 Abs 6 TSchG gänzlich abgesehen werden kann.

IV.1.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde berücksichtigte die Unbescholtenheit und die Einkommenssituation der Bf als strafmildernd, straferschwerend wertete sie ihre einschlägigen Kenntnisse der Rechtsmaterie. Sie verhängte eine Strafe, die im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Angesichts der verstrichenen Zeit seit dem vorgeworfenen Vorfall und der damit einhergehenden, fast zweijährigen Verfahrensdauer, erscheint die verhängte Strafe zu hoch bemessen. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Bf den rechtswidrigen Zustand über einen Zeitraum von 2,5 Jahren aufrechterhalten hat. Die nunmehr herabgesetzte Strafe erscheint ausreichend, um die Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.2.1. In Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde der Bf vorgeworfen, der Hündin D__ durch mehrere Fußtritte Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt zu haben.

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, hat die Bf die Hündin mit Tritten in eine Hundebox befördert, nachdem sie von dieser gebissen wurde. Der Biss erfolgte, als die Bf die Hündin mit der Hand von einem anderen Hund abhalten wollte, den sie in Anwesenheit der Hündin D__, von der sie wusste, dass sie einen Futterneid aufwies, gefüttert hat.

Gemäß § 5 Abs 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Durch die Tritte hat die Bf der Hündin D__ jedenfalls Schmerzen und Leiden zugefügt. Dass Fußtritte, die geeignet sind, einen Hund in eine Box zu befördern, diesem auch Schaden zufügen können, ist nachvollziehbar, jedoch wurden keine Schäden konkretisiert. Der Tatvorwurf in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses war daher entsprechend einzuschränken.

Das Zufügen der Schmerzen und Leiden war aus Sicht des erkennenden Gerichts keinesfalls gerechtfertigt: Die Bf ist das Risiko eingegangen, einen Hund neben einem Hund mit Futterneid zu füttern, was zur erwartbaren Reaktion des Hundes D__ hinsichtlich des Futters und in weiterer Folge zu einem Biss in die Hand der Bf, die dazwischengehen wollte, geführt hat. Die Tritte, mit denen die Bf den Hund

anschließend in den Käfig befördert hat und durch die sie dem Hund Schmerzen und Leiden verursacht hat, stehen mit dem von ihr eingegangenen Risiko in Zusammenhang. Hätte sie den Hund bereits vor der Fütterung des anderen Hundes entfernt, wäre die Fütterung ohne Schwierigkeiten möglich gewesen.

Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG erfüllt.

IV.2.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs" des Zufügens von Schmerzen, Leiden und Schäden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden.

Abgesehen davon, dass die Bf durch die Trennung des Hundes D__ von anderen Hunden, die gerade gefüttert wurden, die gesamte Situation hintanhalten hätte können, hat ihr bewusst sein müssen, dass das Befördern eines Hundes in eine Box durch Tritte mit dem Fuß (an dem sie einen Lederstiefel trug), dem Hund Schmerzen und Leiden zufügt. Das Zufügen der Schmerzen und Leiden ist somit jedenfalls auf fahrlässiges Verhalten der Bf zurückzuführen, weshalb die Bf die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 5 Abs 1 iVm § 38 Abs 1 TSchG auch auf subjektiver Ebene zu verantworten hat.

IV.2.3. Gemäß § 38 Abs 6 TSchG ist im Falle von Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3 von der Verhängung einer Strafe dann abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind.

Da es sich im ggst Fall um eine Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs 1 TSchG handelt, ist die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 38 Abs 6 TSchG bereits aus diesem Grund ausgeschlossen.

Da das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des gemäß § 5 Abs 1 TSchG verpönten Verhaltens ist, kann von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher von der Verhängung einer Strafe auch gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht gänzlich abgesehen werden.

IV.2.4. Auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte die belangte Behörde eine Strafe, die im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Angesichts der verstrichenen Zeit seit dem vorgeworfenen Vorfall und der Reduktion des Tatvorwurfs war die verhängte Strafe spruchgemäß zu reduzieren. Die nunmehr herabgesetzte Strafe ist jedoch

erforderlich, um die Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.3.1. In Spruchpunkt 3 warf die belangte Behörde der Bf eine Übertretung des § 3 Abs 2 Oö.HHG 2002 vor.

Gemäß § 3 Abs 2 Oö.HHG 2002 ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

§ 3 Abs 3 des am 1. Dezember 2024 in Kraft getretenen Oö.HHG 2024 hat den selben Regelungsinhalt – mit dem Unterschied, dass in Z 3 folgende Ausnahme angefügt ist: „Dies gilt nicht für Hunde, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd, des Hilfs- und Rettungswesens oder als Assistenzhunde bzw. Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern dadurch die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde."

Dass die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 3 Oö.HHG 2024 auf den ggst Hund anwendbar wäre, kann nicht erkannt werden. Es ist daher iSd § 1 VStG das Oö.HHG 2002 anzuwenden.

IV.3.2. Der von der Bf betreute Hund E__ entkam aus dem Zwinger im Garten der Bf, lief im Nahebereich der Liegenschaft unbeaufsichtigt umher und tötete sieben Hühner und einen Hahn.
Der Hund war daher keinesfalls derartig verwahrt, dass er Tiere nicht gefährden konnte. Überdies lief er unbeaufsichtigt auf fremden Grundstücken umher.

Die Bf hat sohin den objektiven Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 und Z 3 Oö.HHG 2002 erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (VwGH 18.3.2022, Ra 2020/02/0268, uHa VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226 mwN; vgl. auch VwGH 31.7.2014, Ro 2014/02/0099).

Durch die Anpassung der verletzten Verwaltungsvorschrift in Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde nicht die Tat ausgetauscht, sondern die verletzte Verwaltungsvorschrift lediglich präzisiert, weshalb die Anpassung iSd Rechtsprechung zulässig war.

IV.3.3. Auf subjektiver Ebene brachte die Bf vor, dass das Ausbrechen des Hundes aus dem Zwinger nicht absehbar gewesen wäre und überdies die Beaufsichtigungs- und Verwahrungspflicht nicht überspannt werden dürfe, weswegen sie kein Verschulden am Ausbrechen des Hundes treffe.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Hund bereits zuvor mehrfach einen Zaun überwunden hatte und aus diesem Grund in den Zwinger gesperrt wurde. Die Tendenz des Hundes zum Ausbrechen war der Bf daher jedenfalls bekannt. Den Zwinger befestigte die Bf mit punktuellen Bodenankern auf einer nicht gänzlich ebenen Wiese und rechnete sogar damit, dass das Gitter untergraben werden könnte, da sie vereinzelt – jedoch nicht an allen neuralgischen Stellen – Gummimatten ausgelegt hatte, um dies zu verhindern. Der Hund befreite sich an einer Stelle, an der keine Gummimatte ausgelegt war.

Da der Bf bekannt war, dass der Hund bereits in der Vergangenheit entkommen war und ihr überdies das Risiko des Untergrabens des Zwingergitters bewusst war, hat sie jedenfalls fahrlässig gehandelt, indem sie den Hund unbeaufsichtigt im nicht gänzlich vor dem Untergraben geschützten Zwinger beließ, wodurch er sich unbemerkt befreien und mehrere Tiere töten konnte.
Die Bf hat daher auch die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 und 3 Oö.HHG 2002 subjektiv zu verantworten. Auch diesbezüglich ist der subjektive Tatbestand erfüllt.
IV.3.4. Auch hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses kann von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher von der Verhängung einer Strafe auch gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht gänzlich abgesehen werden, da durch das unbeaufsichtigte Herumlaufen auf fremden Grundstücken und die Gefährdung (Tötung) von Tieren ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des gemäß § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Abs 1 und 3 Oö.HHG 2002 verpönten Verhaltens ist.

IV.3.5. Auch hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses hat die belangte Behörde eine Strafe verhängt, die im untersten Bereich des vorgesehenen Strafrahmens angesiedelt ist. Da im ggst Fall die Auswirkungen des Fehlverhaltens der Bf besonders gravierend waren (Tötung von acht Tieren) und die Bf sich hinsichtlich ihres Verschuldens am Ausbrechen des Hundes gänzlich uneinsichtig zeigte, ist trotz der mittlerweile verstrichenen Zeit eine Herabsetzung der Strafe insbesondere aus spezialpräventiven Gründen nicht geboten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.
Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 1, 2 und 8 VwGVG lediglich hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses ein Betrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.
Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgrund der Herabsetzung der Strafen gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend anzupassen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen des TSchG und des Oö.HHG 2002 liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter